

Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Durchführung von Ferienlagern im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 1 und 5 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV

Ferienlager im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII dürfen mit Inkrafttreten der 7. SARS-CoV-2-EindV unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder durchgeführt werden. Hierzu ergehen folgende Empfehlungen:

In § 12 Abs. 1 Satz 2 ist insbesondere für die Durchführung von Ferienlagern geregelt, dass von den Regelungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Abstandsgebot), 3 (Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen) und Abs. 2 (Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung) abgewichen werden kann, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordern. Soweit möglich und zumutbar, sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden. § 1 Abs. 3 (Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen) bleibt unberührt.

Weiterhin gilt für Ferienlager § 5 (Regelungen für Beherbergungsbetriebe und Tourismus) entsprechend.

Grundsätzlich gilt, dass Angebote und Maßnahmen nur durchgeführt werden dürfen, wenn die dazu vorgesehenen Räumlichkeiten nach Art, Größe und Ausstattung die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Insbesondere sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

1. Hinweis zum Abstandsgebot – Bildung von festen Bezugsgruppen

Die o. g. Ausnahmen vom Abstandsgebot sollten auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

Ausdrücklich empfohlen wird die Bildung von festen Bezugsgruppen für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme.

Eine feste Bezugsgruppe wird durch die Zusammenführung von Teilnehmenden und betreuendem Personal gebildet, die für die gesamte Dauer des Angebotes oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Gruppe soll sich aus Personen zusammensetzen, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben.

Das betreuende Personal soll fester Bestandteil der Bezugsgruppe sein. Ein Wechsel von Betreuer*innen zwischen den Gruppen soll nur in begründeten Einzelfällen (z. B. kurzfristige Erkrankung) erfolgen.

Die Bezugsgruppen untereinander müssen das Abstandsgebot grundsätzlich einhalten und sind nach Möglichkeit räumlich voneinander zu trennen.

2. Hygieneregeln im Innenbereich

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient zur Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Eventuell genutzte Funktions- oder Gemeinschaftsräume sollten von anwesenden Personen oder Bezugsgruppen zeitversetzt genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet werden. Die Reinigung von Tischen und Böden sollte wegen der Nutzung als Aufenthalts-, Arbeits-, Spiel- und Bewegungsflächen in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird vom RKI im Gegensatz zur Reinigung auch in

der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Nicht benötigte Gegenstände oder Spielgeräte, deren Reinigung erschwert ist, sollten entfernt werden.

Darüber hinaus sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe, Fahrstuhlknöpfe,
- Lichtschalter,
- Telefone sowie
- alle weiteren häufig genutzten Handkontaktflächen, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. Hygieneregeln im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

4. Infektionsschutz im Freien

Es empfiehlt sich, die teilnehmenden Personen häufig und lange im Außenbereich der Einrichtung zu betreuen oder Angebote und Maßnahmen im Freien durchzuführen. Versetzte Nutzungszeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich das Außengelände nutzen.

5. Allgemeine Hygieneregeln

Folgende allgemeine Hygieneregeln sind zu beachten:

- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen, insbesondere nach dem Betreten der Einrichtung sowie nach erfolgten Berührungen,
- mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht Mund, Augen und Nase anfassen,
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen,
- Niesen/Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Notfalls Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand)
- beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Die o. g. Verhaltensregeln sind mit Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsangemessen zu erarbeiten und umzusetzen. Im Übrigen sind teilnehmende Personen in geeigneter Weise über die Hygienevorgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu unterrichten. Die Einhaltung ist durch das betreuende Personal zu überwachen. Insbesondere bei Leistungen für und mit Kindern und Jugendlichen soll der Anbieter dazu eine im Verhältnis zur Anzahl der teilnehmenden Personen angemessene Anzahl von Betreuer*innen einsetzen.

6. Schutz des Personals

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG.

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Auf die Veröffentlichung des RKI zu „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) wird verwiesen.

7. Nutzung der Einrichtungen

Für die Einrichtungen, die Beherbergungen für Ferienlager anbieten (z.B. Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten), gelten zusätzlich die Regelungen von § 5 7. SARS-CoV-2-EindV.

Darüber hinaus sind einrichtungsspezifische Abläufe im Infektionsfall oder bei Infektionsverdacht zu regeln (u.a. Meldekettens, Möglichkeiten der vorläufigen Isolation). Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind über die Regelung im hauseigenen Hygiene- und Schutzkonzept besonders zu unterweisen.

Innerhalb der Bezugsgruppe (siehe Nr. 1) kann auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten vom Abstandsgebot abgewichen werden.

Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Soweit möglich sollte die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu jeweiligen (Bezugs-)Gruppen erfolgen.

8. Verpflegung

Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zulässig und wenn nach § 1 Abs. 1 sichergestellt wird, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Bei einer Nutzung des Buffets innerhalb der Bezugsgruppe (siehe Nr. 1), kann vom Abstandsgebot und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden.

Sofern sich die Bezugsgruppe selbst versorgt, ist eine Zubereitung der Speisen unter Einbeziehung der Gruppenmitglieder bei Einhaltung der allgemeinen Hygienestandards in dafür geeigneten Räumlichkeiten möglich.

9. Personenbeförderung / An- und Abreise

Im Falle einer privaten An- und Abreise mit dem PKW oder einer Anreise mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gelten die allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen der 7. SARS-CoV-2-EindV sowie etwaige Hygiene- und Schutzvorgaben des ÖPNV. Bei An- und Abreisen in Gruppen mittels Reisebus oder ähnlichen Großraumfahrzeugen gilt § 5 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

10. Ergänzende Hinweise

Sollten für die betreffende Einrichtung bereits spezifische oder gemeindliche Hygienevorgaben gelten, bleiben sie von dieser Regelung unberührt, soweit sie hier vorgegebenen Vorschriften nicht widersprechen.

Darüber hinaus wird auf die regelmäßig aktualisierten Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de und der dortigen Broschüre „Hygiene- Kinderleichter Schutz vor Infektionskrankheiten“ sowie das FAQ des Robert Koch-Instituts (RKI) unter folgendem Link hingewiesen:

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>.